

Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V.



Ehrenordnung

Beschlussfassung:

- Erstfassung in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2022

Auf der Grundlage von § 5 Abschnitt 2 und § 15 Abschnitt 1 der Satzung hat die Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V. in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2022 diese Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 – Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der Verein kann folgend Ehrenmitgliedschaften verleihen:
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenvorsitzender
 - c) Ehrenkommandant
- 2) Ein Mitglied kann aufgrund von herausragenden Diensten um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn dieses mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins und mindestens 65 Jahre alt ist. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.
- 3) Ein Mitglied wird zum 90. Geburtstag automatisch zum Ehrenmitglied ernannt, wenn dieses mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins ist.
- 4) Der Verein kann Personen zum Ehrenvorsitzenden ernennen, die als 1. oder 2. Vorsitzender für den Verein tätig waren. Sie müssen diese Tätigkeit mindestens 15 Jahre ausgeübt haben und in dieser Zeit mindestens 6 Jahre 1. Vorsitzender gewesen sein. Der Verein soll nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende haben. Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Verein kann Personen zum Ehrenkommandanten ernennen, die als Kommandant oder stellvertretender Kommandant tätig waren. Sie müssen diese Tätigkeit mindestens 18 Jahre ausgeübt haben und in dieser Zeit mindestens 12 Jahre Kommandant gewesen sein. Der Verein soll nicht mehr als zwei Ehrenkommandanten haben. Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 2 – Ehrungen für Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Ehrungen für Vereinszugehörigkeit erfolgen im zweijährigen Turnus im Rahmen eines Kameradschaftsabends.
- 2) Für die Vereinszugehörigkeit werden die Mitglieder alle 25 Jahre und ab der 40-jährigen Vereinszugehörigkeit zusätzlich alle 10 Jahre mit einer Urkunde geehrt.

§ 3 – Geburtstage

- 1) Der Verein gratuliert einem Vereinsmitglied, sofern es von diesem erwünscht ist, ab dem 70. Geburtstag im 5-Jahresrhythmus mit einem Besuch und Übergabe eines Präsentes durch Vertreter des Vereins.

§ 4 – Hochzeiten

- 1) Bei einer Trauung von Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen.

§ 5 – Sterbefälle

- 1) Zur Erweisung der letzten Ehre eines verstorbenen Vereinsmitgliedes beteiligt sich der Verein an dessen Beerdigung:

- a) In Kaltenbrunn mit einer Fahnenabordnung, Musik und, wenn von den Hinterbliebenen gewünscht, mit Sargträgern.
- b) Außerhalb Kaltenbrunn mit einer Fahnenabordnung bis zu einer Entfernung von ca. 50 km.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2022 beschlossen.

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tag der Rechtskraft der geänderten Satzung in Kraft. Alle vorangegangenen Beschlüsse zu denen in dieser Ehrenordnung genannten Punkte treten mit diesem Tag außer Kraft.

Kaltenbrunn, 10.07.2022

Thomas Gmeiner
Vorsitzender

Erwin Tafelmeyer
stv. Vorsitzender